

## Satzung über den Schutz des Grünbestandes "Jungerhalde/Hockgraben"

Auf Grund des § 25 Abs.2-5 sowie des § 58 Abs.6 und § 64 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg - NatSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, Sicherung und Weiterentwicklung des in § 2 Abs.2 und 3 näher bezeichneten Grünbestandes im Sinne von § 25 Abs.1 und 2 NatSchG,

1. zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushalts
- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
- c) der Naherholung oder
- d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

sowie von besonders geschützten Biotopen im Sinne von § 24a NatSchG.

(2) Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Weiterentwicklung des Gebietes in seiner kombinierten Funktion für die Naherholung und für den Arten- und Biotopschutz. Die hohe ökologische Wertigkeit resultiert aus einer kleinflächigen Parzellierung und reichhaltigen Strukturausstattung an hochwertigen Landschaftselementen. Dazu zählen verschiedene Feuchtgebietskomplexe, wie die Bachaue entlang des Hockgrabens, Streuobstwiesen, Wiesen und Saumgesellschaften, die zum Teil unter die besonders geschützten Biotope nach § 24a NatSchG fallen. Durch die räumliche Nähe zu dichter besiedelten Wohngebieten und zur Universität sowie der guten Erschließung durch Fuß- und Radwege resultiert damit zusammenhängend auch die besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und für Zwecke der Umwelt- und Naturerziehung. Als Bestandteil des Grünzuges Seehalde-Lorettowald-Universitätswald besitzt das Gebiet neben der stadtgliedernden Freiraumfunktion einen hohen Wert als lokalklimatischer Ausgleichsraum für die Frischluftzufuhr in die Siedlungsgebiete.

## § 2 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für den gesamten Grünbestand nach § 25 Abs.1 NatSchG. Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich auch besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG.
- (2) Der geschützte Grünbestand hat eine Größe von ca. 70 ha. Er umfaßt auf der Gemarkung Konstanz im Stadtteil Allmannsodrf die Grundstücke mit der Flurstücknummer 3001, 3001/2 (teilweise), 3003 (teilweise), 3035/5, 3035/4, 3035/3, 3566, 3648, 3654, 3655, 3656, 3663 (teilweise), 3674, 3674/2, 3682, 3682/1, 3689/1, 3690/1, 3695, 3696, 3697, 3698, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3705/1, 3706, 3707, 3708, 3709, 3710, 3711, 3712, 3713, 3714, 3719, 3727, 3728/1, 3728, 3729, 3730, 3730/1, 3731, 3731/1, 3733, 3734, 3734/1, 3735, 3736, 3737, 3738, 3738/1, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3750/1, 3750/2, 3750/3, 3750/4, 3751, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3762, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3771, 3771/1, 3771/2, 3772, 3774, 3774/1, 3783, 3784, 3785, 3786/1, 3786/4, 3786/5, 3786/6, 3787, 3788, 3789, 3810 (teilweise), 3811, 3812, 3813/1, 3813/2, 3813/3, 3813/4, 3813/5, 3814, 3815, 3817, 3817/12, 3817/6, 3817/13, 4237/1, 4632, 4633/1, 4641. Er trägt die Bezeichnung "Jungerhalde-Hockgraben"

Im Bereich der Universität gilt entsprechend der Darstellung in der Karte der um die Universitätsgebäude verlaufende Fuß- und Radweg als Grenze. Die im Bebauungsplan "Universität" festgelegten Baurechte innerhalb der Sonderbaufläche bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

- (3) Die Lage und die Grenzen des geschützten Grünbestandes sind in zwei Karten der Stadt Konstanz im Maßstab 1:10000 und 1:2500 gekennzeichnet und mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind verbindlicher Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung wird bei der Stadt Konstanz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den Dienststunden niedergelegt.

## § 3 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt ist die ordnungsgemäße Nutzung der (Streuobst-)Bäume und Grünbestände sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen.
- (2) Erlaubt ist insbesondere:
  1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Wiesenbearbeitung extensiv erfolgt, die Mahd auf maximal drei Schnitte pro Jahr beschränkt wird und der Obstbaumbestand dabei nicht gefährdet wird;
  2. die ordnungsgemäße ortsübliche Unterhaltung der Bäume, insbesondere die extensive Pflege der Krone (Baumschnitt), soweit dies der "guten, fachlichen Praxis" entspricht;

3. das Entfernen alter, abgängiger Bäume mit der Maßgabe, daß entsprechende Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten erfolgt;
4. entgegen § 4 Abs.3 Nr.4 die Unterhaltung und Instandsetzung von Wassergräben mit der Maßgabe, daß die Grabensohle nicht weiter vertieft wird und maximal 0,5 m tief sein darf. Gleiches gilt auch für die Öffnung ehemaliger Gräben. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Hockgraben sind im Sinne von § 5 Abs.1 naturnah auszuführen.
5. wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im Bereich des Hockgrabens;
6. die bestimmungsgemäße rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Wege und sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen unter Beachtung des Schutzzweckes, insbesondere in den ökologisch besonders wertvollen Bereichen, ausgenommen § 4 Abs.3 Nr.3;
8. die Durchführung von weitergehenden Pflegemaßnahmen, die von den zuständigen Naturschutzbehörden oder der Stadt Konstanz angeordnet werden.

#### § 4

#### Verbote

- (1) Im geschützten Grünbestand sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Beeinträchtigung oder wesentlichen Veränderung des gesamten Bestandes oder seiner Bestandteile führen können. Dazu zählen auch Eingriffe, die den Aufbau oder das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich der Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des geschützten Grünbestandes führen können, z.B. Bodenverdichtungen.
- (3) Insbesondere ist verboten:
  1. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Streuobstwiesen zu roden, Grünland umzubrechen oder die Grünlandnutzung zu intensivieren;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Feuerstellen, Terrassierungen, Einfriedungen, Stützmauern und Pallisaden zu errichten bzw. der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  3. Grünland abzuflämmen oder Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anzuwenden;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Grünbestandes verändern, insbesondere im Bereich der Feuchtflächen und Streuwiesen der nach § 24a NatSchG besonders geschützten Biotope,
  5. standortfremde Gehölze anzupflanzen;
- (4) Für die landesweit besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG gelten zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen in § 24a NatSchG. Auskünfte zu diesen Biotopen erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz.

## **§ 5**

### **Schutz und Pflegemaßnahmen**

- (1) Der geschützte Grünbestand insgesamt und im besonderen die verschiedenen Feuchtgebietskomplexe, Streuobstbestände, Wiesen und Säume sind artgerecht zu nutzen und zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Hierzu zählt der Aufbau eines gut strukturierten, bezüglich der Alterszusammensetzung ausgeglichenen Streuobstbestandes, der eine hohe Vielfalt regionaltypischer, alter Obstsorten und -arten besitzt. In Gebieten mit fehlendem oder lückenhaftem, überaltertem Bestand werden daher geeignete Nach- oder Neupflanzungen angestrebt. Ebenso ist im Bereich des Hockgrabensystems eine optimale Wechselwirkung zwischen Bach und angrenzender Aue und die Förderung von hygrophilen Lebensgemeinschaften anzustreben. Dazu sind die befestigten und tiefliegenden Abschnitte des Hockgrabens zu renaturieren.
- (2) Die Stadt Konstanz kann zum Schutz und Erhalt des geschützten Grünbestandes eine Mindestpflege nicht mehr genutzter Grundstücke festsetzen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Konstanz nach § 63 in Verbindung mit § 62 NatSchG Befreiung erteilen.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Bei Handlungen, die zu einer Bestandsminderung, Zerstörung, Beschädigung oder im Aufbau wesentlichen Veränderung führen, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung des geschützten Grünbestandes nicht vollständig sicherstellen würde.
- (2) Soweit dies nach Abs. 1 nicht möglich ist, kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe in angemessener Höhe festgesetzt werden.

**§ 8**

**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Konstanz kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Grünbestandes durchführt.
- (2) Die Stadt Konstanz kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Konstanz kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne von § 7 Abs.1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

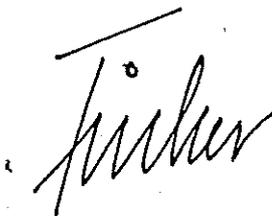
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem geschützten Grünbestand vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 und 4 dieser Satzung, in Verbindung mit § 25 Abs.5 NatSchG verbotene Handlung vornimmt oder einer entgegen § 8 vollziehbaren Anordnung der Stadt Konstanz zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000,--DM geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Konstanz, den 26.03.1996



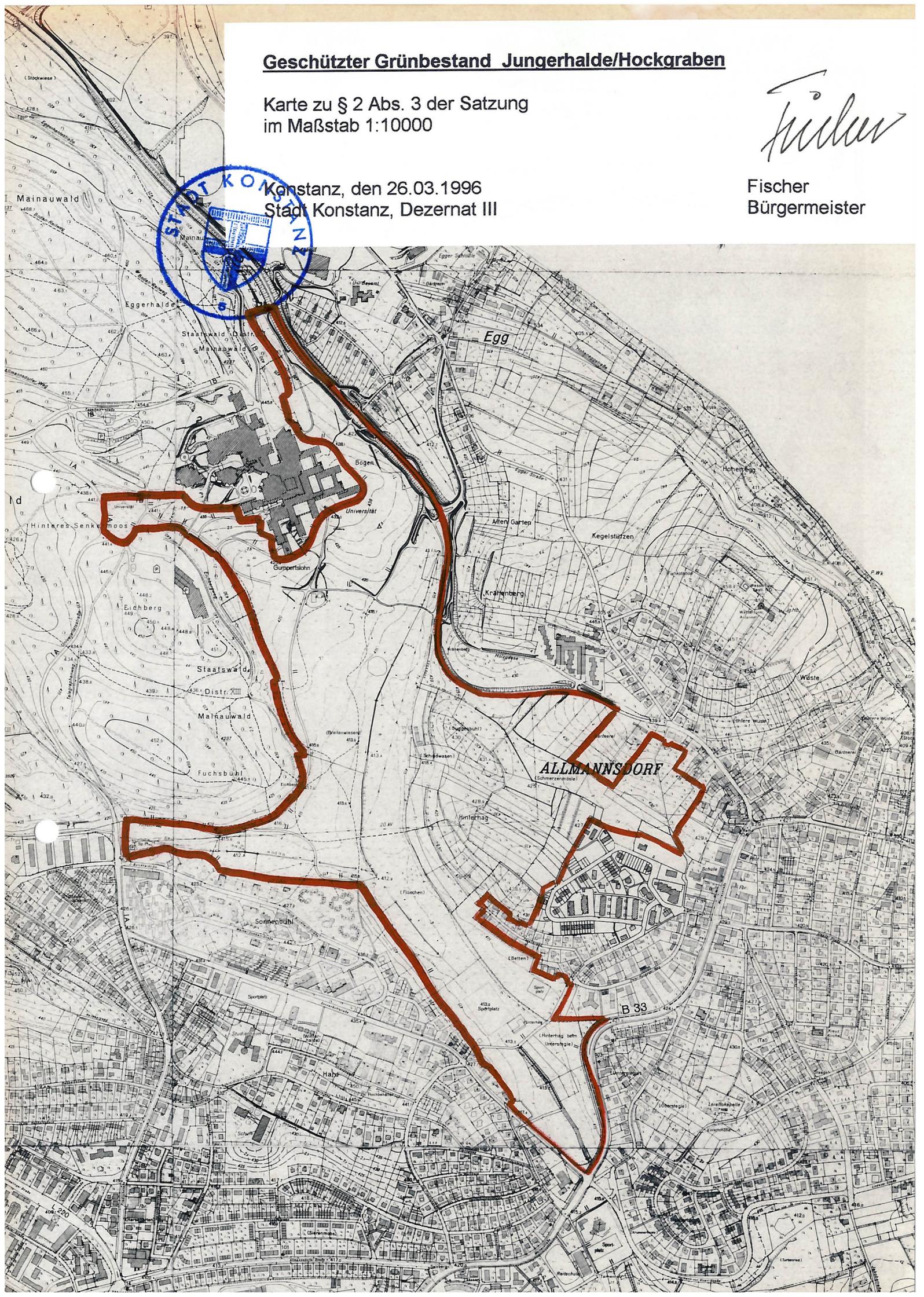
gez. Fischer  
Bürgermeister

# Geschützter Grünbestand Jungerhalde/Hockgraben

Karte zu § 2 Abs. 3 der Satzung  
im Maßstab 1:10000

Fischer  
Bürgermeister

Konstanz, den 26.03.1996  
Stadt Konstanz, Dezernat III



**Geschützter Grünbestand "Jungerhalde/Hockgraben"**

Karte zu § 2 Abs. 3 der Satzung  
im Maßstab 1:2500

Konstanz, den 28.03.1996  
Stadt Konstanz, Dezernat III



*Fischer*  
Fischer  
Bürgermeister

